

Satzung

Lebenshilfe Staßfurt und Umgebung e. V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben	1
§ 3 Pflichten der Mitglieder	2
§ 4 Gemeinnützigkeit – Mildtätigkeit und Selbstlosigkeit, Verwendung der Mittel	2
§ 5 Finanzierung und Beitragsordnung	3
§ 6 Mitgliedschaften	3
§ 7 Organe des Vereins	5
§ 8 Die Mitgliederversammlung	5
§ 9 Der Vorstand	6
§ 10 Geschäftsjahr	6
§ 11 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens ..	7
§ 12 Inkrafttreten	7

**(zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 23.04.2025,
mit Wirkung vom 21.10.2025 – Eintrag ins Vereinsregister)**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Lebenshilfe Staßfurt und Umgebung e. V.**“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Staßfurt.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein kann u. a. Mitglied
 - im Landesverband der Lebenshilfe Sachsen-Anhalt e. V.,
 - in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege,
 - in der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.werden.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Menschen mit Behinderung, die Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass der Verein für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen, insbesondere der Menschen mit Behinderungen eintritt und zur Gestaltung einer inklusiven und solidarischen Gesellschaft beiträgt, um die Teilhabe aller Menschen zu ermöglichen. Zudem wird der Satzungszweck auch dadurch verwirklicht, dass der Verein die Gestaltung eines inklusiven Sozialraumes in der Kinder-, Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe und des Wohlfahrtswesens im weitesten Sinne unterstützt.
- (2) Der Verein vertritt zur Erreichung des Satzungszweckes die Interessen aller betroffenen Menschen und Angehörigen in der Öffentlichkeit. Er begleitet, fördert und unterstützt betroffene Menschen, deren Eltern und Angehörige in ihrem Bestreben gleichberechtigt am Leben in einer inklusiven Gesellschaft teilzunehmen. Hierfür führt der Verein auch Veranstaltungen und Projekte durch.
- (3) Der Verein fördert zur Erreichung des Satzungszweckes Konzepte, gibt Orientierungshilfen und unterstützt die Betreuungsleistungen der Einrichtungen und Dienste der Lebenshilfe Bördeland gemeinnützige Gesellschaft mbH in ideeller und materieller Weise. Der Verein trägt dazu bei, die Hilfen für Menschen mit Behinderung, ihre Eltern und Angehörigen zu erhalten und zu erweitern.

- (4) Der Verein unterstützt hilfsbedürftige Personen in ideeller und materieller Weise, insbesondere dadurch, dass er für deren Rechte und das Wohlergehen eintritt.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er kann mit gemeinnützigen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Satzung ist Grundlage für die Vereinsarbeit.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in § 2 in dieser Satzung festgeschriebenen Ziele und Aufgaben einzusetzen.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, Änderung der Anschrift und E-Mail unverzüglich mitzuteilen. Für Mitteilungen des Vereins ist es ausreichend, wenn diese an die jeweils zuletzt mitgeteilte Adresse oder E-Mail des Mitglieds versandt wird.

§ 4 Gemeinnützigkeit – Mildtätigkeit und Selbstlosigkeit, Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- (4) Der Verein kann Einrichtungen und Dienste der Lebenshilfe Bördeland gemeinnützige Gesellschaft mbH finanzielle Unterstützung zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gewähren.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Finanzierung und Beitragsordnung

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Mitgliedschaften

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) sich für die in dieser Satzung festgeschriebenen Ziele einzusetzen;
 - b) vereinbarte Beiträge fristgemäß zu entrichten;
 - c) dem Vorstand jede Änderung ihrer Anschrift und E-Mail-Adresse unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den ein Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist,
 - durch den Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person.
- (5) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, solange es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages über einen Monat im Verzug befindet.
- (6) Der Austritt erfolgt durch Kündigung mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Quartals (31.03. / 30.06. / 30.09. / 31.12. eines jeden Jahres). Die Kündigung ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (7) Ein Mitglied kann mit wichtigem Grund durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Treuepflicht, insbesondere gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder verstoßen hat;
 - b) wenn sich das Mitglied sexistisch, rassistisch oder rechtsextrem verhält oder die Grundrechte des Grundgesetzes missachtet,
 - c) wenn es sich trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug befindet.

Der Ausschluss darf nur beschlossen werden, wenn er dem Mitglied schriftlich angedroht wurde und mindestens drei Monate seit Absendung der Androhung vergangen sind. Die Androhung kann mit der Mahnung zusammengefasst werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss, welcher die Gründe für den Ausschluss konkret bezeichnet, ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang einen Widerspruch einlegen. Wird der Widerspruch abgelehnt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Ist ein Vorstandsmitglied betroffen, entscheidet über dessen Ausschluss die Mitgliederversammlung.

- (8) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung. Geleistete Beiträge oder Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.
- (9) Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich durch ihre Arbeit im und für den Verein, Lebenshilfe Staßfurt und Umgebung e. V., besonders verdient gemacht haben,
- die Ehrenmitgliedschaft im Verein,
 - die Mitgliedschaft als Ehrenvorstandsmitglied und
 - die Mitgliedschaft als Ehrenvorsitzende/verleihen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks, verlangt.
Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern mit beschließender Stimme und zwar
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu drei weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in ihrer Funktion von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam vertreten oder durch den/die Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied mit beschließender Stimme oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied mit beschließender Stimme vertreten.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- (6) Vereinsmitglieder, die haupt- oder nebenberuflich im Verein oder den Einrichtungen des Vereins beschäftigt sind, können nicht als Vorstandsmitglied mit beschließender Stimme gewählt werden.
- (7) Werden Entscheidungen getroffen, von denen stimmberechtigte Vorstandsmitglieder betroffen sind, so sind diese für den Einzelfall nicht stimmberechtigt.
- (8) Vorstandssitzungen werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die Vorsitzende/r und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung; Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.; Ackerstraße 16, 39112 Magdeburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Besteht der Landesverband der Lebenshilfe Sachsen-Anhalt nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens zugunsten einer oder mehrerer gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen. Die Entscheidung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.